

**Satzung**  
**für das Jugendamt der Stadt Memmingen**

Vom 27. März 1996 (SVBI S. 67)

*Bekanntgemacht am:* 29. März 1996  
*Inkraftgetreten am:* 30. März 1996

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
23.04.2002	126	26.04.2002	01.05.2002	§ 3 I, III
14.01.2010	13	05.02.2010	01.05.2008	§ 3, 4, 5, 6, 9

	Seite
§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes .....	1
§ 2 Verwaltung des Jugendamtes .....	2
§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses .....	2
§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses .....	3
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses .....	3
§ 6 Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit .....	4
§ 7 Form der Beschlußfassung .....	5
§ 8 Unterausschüsse .....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	6

Aufgrund von Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBI S. 392, BayRS 2162-1-A)<sup>1)</sup> in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBI S. 730) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung: Stadt Memmingen, Stadtjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,

<sup>1)</sup> Ermächtigungsgrundlage seit 1. Januar 2007 mit unverändertem Inhalt: Artikel 16 Absatz 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetz (AGSG) vom 8 Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 942), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 640).

2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

## § 2

### Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Memmingen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

## § 3

### Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) <sup>1</sup>Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
  1. der oder die Vorsitzende (Artikel 17 Absatz 3 Satz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze),
  2. 5 Stadtratsmitglieder (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
  3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
  4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß neben den in Artikel 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze genannten Mitgliedern nach Artikel 19 Absatz 1 Nummer 9 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche
  - der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- an.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Artikel 18 Absatz 3 Satz 1, Artikel 19 Absatz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze), welches im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. <sup>2</sup>Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitgliedes sein (Artikel 19 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).

#### § 4

##### Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) <sup>1</sup>Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluß des Stadtrates bestellt. <sup>2</sup>Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Artikel 17 Absatz 2 Satz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).
- (2) <sup>1</sup>Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. <sup>2</sup>Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. <sup>3</sup>Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. <sup>4</sup>Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Artikel 19 Absatz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluß des Stadtrates bestellt.

#### § 5

##### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefaßten Beschlüsse.
- (2) <sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuß soll vor jeder Beschlußfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. <sup>2</sup>Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und famili-

enfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuß zu hören.

- (3) Der Jugendhilfeausschuß hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlußfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
  5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  7. Beschlußfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII i.V. mit Artikel 33 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuß (Artikel 17 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).
- (5) <sup>1</sup>Bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe nach Absatz 4 Nr. 4 hört der Jugendhilfeausschuß die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. <sup>2</sup>Von einer Beteiligung kann abgesehen werden bei einzelnen Trägern, deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband mitvertreten werden, dem der Träger angehört.

## § 6

### Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuß führt der Oberbürgermeister; er bestimmt ein Stadtratsmitglied, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister ein Stadtratsmitglied zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen, gleichzeitig bestimmt er ein Stadtratsmitglied für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugend-

- amtes beantragt. <sup>2</sup>Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
  - (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Artikel 20 Satz 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).
  - (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). <sup>2</sup>Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
  - (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## § 7

### Form der Beschlußfassung

<sup>1</sup>Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 8

### Unterausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuß fest.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. <sup>2</sup>Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 9

### Aufwandsentschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zugleich Mitglieder des Stadtrates sind und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zu den Personen nach Absatz 2 gehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eine Aufwandsentschädigung von 21,00 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Daneben besteht Anspruch auf Ersatzleistungen in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuß aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Artikel 21 Absatz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 10

### Inkrafttreten\*

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Jugendamt der Stadt Memmingen vom 29. August 1966 (SVBI S. 37), geändert durch Satzung vom 13. Februar 1984 (SVBI S. 8) außer Kraft.

---

\* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.